

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Der Flächennutzungsplan ist ein Instrument der räumlichen Planung in dem die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde kartografisch und textlich dargestellt wird. Im Vergleich zu dem Bebauungsplan hat er keine Rechtsverbindlichkeit, sondern wird lediglich durch die Gemeinde als Ausdruck ihrer Planungshoheit aufgestellt. Daher wird das Verfahren der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung weitergeführt. Die aufschiebende Wirkung der Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird sich auf die planerische Ebene des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes auswirken.

Es wird in Kapitel 2.2 der Entwurfsbegründung auf Seite 17 darauf hingewiesen, dass anlagebedingt Brutstätten von Feldlerche und Schafstelze verloren gehen könnten und in dem Fall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eingriffsnah Flächen einzurichten sind. In Frage kommende Flächen sind sinnvollerweise bereits im Flächennutzungsplan überschlägig nach Größe und tatsächlicher Verfügbarkeit zu ermitteln und darzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass allein 19 Brutpaare der Feldlerche (Kratz, 2022/23) nachgewiesen worden sind und sich somit eine beachtliche Flächengröße für die vorgezogene Kompensation ergibt. Die konkrete Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen kann dann nicht erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplanverfahren erfolgen, sondern muss bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt werden. Die Flächennutzungsplanung ist die wichtigste bauplanerische Ebene für die Vermeidung von Eingriffswirkungen bzw. zur Verringerung des Kompensationsbedarfs. Zugleich ist der Flächennutzungsplan ein wichtiges Instrument für die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden.

Bemerkung:

Für die weitere Planung der FNP-Änderung werden in Frage kommende Kompensationsflächen überschlägig nach Größe ausgearbeitet und auf Ebene des Bebauungsplanes bereitgestellt. Die Flächen sind im Besitz des Vorhabenträgers. Die konkrete Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen werden für das weitere FNP-Änderungsverfahren in Form von CEF-Maßnahmen aufgelistet, allerdings können konkrete Maßnahmen erst auf Ebene des Bebauungsplanes darstellen lassen, da auf dieser Ebene auch konkrete Modulpläne vorhanden sind, um über den Umfang und der genauen Lage der Eingriffswirkung und somit der Kompensationsflächen zu bestimmen.

Ebenfalls in diesem Kapitel der Entwurfsbegründung wird ausgeführt, dass die Durchgängigkeit des Gebietes bestehen bleibt, weil die einzelnen Modulfelder getrennt voneinander eingezäunt werden. Auf Zäune ist jedoch weitestgehend zu verzichten. Dies wurde auch vom Vorhabenträger des geplanten Solarparks gegenüber meiner Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorabstimmungen und dem Planungsstand nach ausdrücklich kommuniziert.

Bemerkung:

Für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll wie besprochen weitestgehend auf Zäune verzichtet werden. Sollte es nicht die Möglichkeit geben, dann ist die Planung einen Bodenabstand von 20cm für die Einzäunung einzuhalten, um für Wildtiere keine harte Barriere darzustellen (z.B. für Füchse). Dieses wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises vereinbart.

Gleichzeitig erschwert ein Bodenabstand von 20 cm den Zugang für große Tiere, z.B. Hund oder Wolf, was im Zuge der geplanten Beweidung der Eingriffsfläche mit Schafen zu berücksichtigen ist. Das Landschaftsbild am Großen Bruch ist zudem gekammert, d.h. im Zuge der Urbarmachung des Gebietes wurde ein weit verzweigtes Netz von Entwässerungsgräben angelegt, welche die offene Landschaft in viele einzelne Felder gliedert. In den Kernbereichen des Vorhabengebietes schirmen die randlichen Gehölzstrukturen an den Wegen die geplanten Modulfelder in der Regel nach außen gut ab. Bestehende Lücken werden durch zusätzliche Anpflanzungen wie Sichtschutzpflanzungen (z. B. Gehölze, Zaunbegrünung, hochwüchsige Kulturpflanzen) zu schließen sein.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Dem in Kapitel 3.2.1 auf Seite 33 beschriebenen Ausbau der bestehenden Wege steht die Schutzgebietsverordnung über das LSG "Gr. Bruch" entgegen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 16 dieser Verordnung ist es verboten Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen erheblich zu beeinträchtigen, zu verbauen oder zu beseitigen. Der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen stehen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 derselben Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt.

Bemerkung:

Es ist kein Ausbau des vorhandenen Wegesystems geplant und kann auf Ebene des Bebauungsplanes, neben der Schutzgebietsverordnung, baurechtlich in Form Textlicher Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Da bereits der Befreiung für die Errichtung von PV-Anlagen mit aufschiebender Wirkung seitens des BUND widersprochen wurde (s.o.), wurde das Verfahren zur Erlaubnis bzw. zur Befreiung weiterer Bestandteile zur Umsetzung des Projektes bisher nicht betrieben.

Für die Planaufstellung wird in Bezug auf die Eingriffsregelung konsequent auf die nächste Planungsebene, also das Verfahren auf Ebene des Bebauungsplanes verwiesen. Eindeutige Hinweise, welche Erfassungen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich sind, bieten die von dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (jetzt: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN -) herausgegebenen "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung".

Die bereits durch das Büro für Naturschutzforschung (Dr. Kratz) in den Jahren 2022/23 vorgenommenen Kartierungen sind einschließlich der Methodik der Erfassung und den eindeutigen Ergebnissen für die naturschutzfachliche Bewertung in die Planunterlagen aufzunehmen und die Abwägung im Planentwurf ist diesbezüglich auf die erhobenen Daten auszurichten.

Bemerkung:

Die Hinweise des NLWKN werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse für die naturschutzfachliche Bewertung wurden Mithilfe des Umweltberichtes in die Planunterlagen aufgenommen und die Abwägung im Planentwurf wurde diesbezüglich gem. § 5 des BauGB (Baugesetzbuch) ausgerichtet.

Bei Planung und Bauausführung sind die Vorgaben der BBodSchV sowie die DIN-19639, 19731 und 18915 zu beachten. Hierzu wird auch auf die LABO Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen. Dementsprechend ist die Bodenfunktion der überplanten Flächen zu bestimmen. Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionserfüllung sind zu identifizieren und deren Inanspruchnahme ist zu vermeiden.

Für eine möglichst bodenschonende Errichtung der Anlagen ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen. Aufgrund der großen in Anspruch genommenen Fläche sind die Eingriffe in den Boden von einer bodenkundlichen Baubegleitung nach § 18 des BBodSchG zu planen und die Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen während der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Es ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten. Ein Verzicht auf Betonfundamente und versiegelte oder geschotterte Zuwegungen, sowie eine weitgehend oberirdische Verkabelung können einen Eingriff in den Boden weitgehend minimieren. Bei einer Gründung unter Verwendung von Materialien mit Metalloberflächen (z.B. RammSchraubfundamente) ist der Schutz vor Zinkauswaschung sowie die Tiefe stauender Schichten zu berücksichtigen.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Vorgaben der BBodSchV sowie die DIN-19639, 19731 und 18915 werden zur vollständigen Information und Beachtung in den Begründungstext eingearbeitet. Hierzu wird ebenfalls auf die LABO Arbeitshilfe hingewiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Da gemäß Antrag die Flächen durch eine extensive Weidewirtschaft unterhalten werden, ist die Anlage so zu errichten (z. B. aufgeständerte Anlagen), dass ausreichend Licht für einen flächigen Bewuchs möglich und durch eine weitgehend gleichmäßige Verteilung von Niederschlagswasser ein ungehinderter Pflanzenwuchs (Weide) und der Schutz vor Bodenerosion gewährleistet ist.

Bei endgültiger Betriebsstilllegung ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Anlage vollständig zurückzubauen, so dass nachfolgend eine natürliche Entwicklung der Fläche stattfinden kann.

Bemerkung:

Für die extensive Weidewirtschaft unter den Modulen, werden die Modulabstände sowie die Abstände der Modulreihen aus fachgutachterlicher Sicht geplant. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gibt es die Möglichkeit zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag aufzustellen. Unter diesem können auch Rückbauangelegenheiten vertraglich festgehalten werden.

Bei der Planung der PV-Anlagen ist die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" vom 18.04.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22, S.905) in der derzeit geltenden Fassung zu beachten.

Der größte Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) "Großes Bruch". Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in festgesetzten ÜSG untersagt. Eine ausnahmsweise Zulassung ist laut § 78 WHG Abs. 2 möglich, wenn die Punkte 1 bis 9 erfüllt werden.

Diese Auseinandersetzung hat im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu erfolgen. Die bereits getätigten Aussagen, dass grundsätzlich die Anforderungen des Hochwasserschutzes in den Planungen berücksichtigt werden können, sind dahingehend zu konkretisieren.

Eine Mindestabstandshöhe zwischen Modulkanten und Boden von 80 cm ist laut Entwurfsbegründung vorgesehen und wird aus technischer Sicht als hochwasserangepasst eingeschätzt. Eine Einzäunung des Geländes kann den Hochwasserabfluss behindern. Hierzu sind Aussagen erforderlich.

Bemerkung:

Der Hinweis zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie zum Hochwasserschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises wurde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens informiert. Nach Vorgesprächen seitens der Samtgemeinde und der Unteren Wasserbehörde seien die Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar, insbesondere wenn die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier gab es die Vorgabe einen Mindestabstand von den Modulen zum Boden von 0,8m einzuhalten. Zudem sollten oberirdische Grabenquerungen immer an den Brückenwangen in Abflussrichtung verlegt werden.

Bei einem gemeinsamen Termin mit dem NLKWN und dem Vorhabenträger in Bezug auf die Schutzverordnung der Hochwasserrückhaltung im Überschwemmungsgebiet wurde sich darauf geeinigt, dass für die Herausnahme der Wasserläufe im Bereich des Großen Grabens/Großes Bruch von den Vorschriften des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe nichts gegen spricht. Die besagte Verordnung stammt aus dem Jahre 1949 und die Wassergräben sowie das Pumpwerk selbst entsprechen nicht mehr den Erfordernissen und Anforderungen des Hochwasserschutzes um Wasser zu befördern. Der Kreistag des LK Helmstedt hat am 07.02.2024 diesbezüglich den Antrag gestellt und die Verwaltung damit beauftragt im Ausschuss für Umweltschutz eine rechtssichere Beschlussvorlage zu erarbeiten, mit der die Herausnahme der Wasserläufe im Bereich des Großen Grabens/Großes Bruch von den Vorschriften des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes beschlossen werden kann. Unter diesem Aspekt, ändern sich die Anforderungen zu der Vereinbarkeit des Geltungsbereichs

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

im Hinblick auf die Verträglichkeit der Hochwasserrückhaltung und der Realisierbarkeit des Projektes. Durch die Herausnahme der Schutzverordnung schätzt die Samtgemeinde die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Anforderungen die Hochwasserrückhaltung im Bereich des Großen Grabens als gering ein.

Aus technischer Sicht ist der Betrieb des Schöpfwerkes für die Ableitung von abfließenden Starkregenereignissen und aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich. Das in der Entwurfsbegründung zitierte "Hydrogeologische Gutachten" ist inhaltlich kein fachliches Gutachten, sondern eine "Studie zu den möglichen Auswirkungen des geplanten Klimaparks auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Großen Bruch". In der Studie wird die Machbarkeit auf Grundlage einer Literaturrecherche, ergänzender Einmessung von Grabensohlhöhen und Wasserspiegellagen und einiger weniger Daten aus dem Umfeld des Plangebietes überschläglich abgeschätzt. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht belastbar.

Um die Auswirkungen des Solarparks auf den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse im Hinblick auf die Wiedervernässung einschätzen zu können, sind umfangreichere Voruntersuchungen erforderlich. Ob und wann die Wiedervernässung erreicht wird, ist derzeit nicht prognostizierbar. Ebenso ist die räumliche Entkopplung des Projektgebietes von den außerhalb liegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht geklärt.

Der Wasser- und Bodenverband "Großes Bruch" ist u.a. für die Regulierung des Grundwasserstandes und des Oberflächenabflusses im Sinne aller seiner Verbandsmitglieder zuständig. Sofern bestehende Wasserrechte geändert (z.B. Schöpfwerksbetrieb) oder der Wiedervernässung künftig neue Wasserrechte (z.B. Staurechte) erteilt werden sollen, müsste der Wasser- und Bodenverband als Betreiber Antragsteller gegenüber der Unteren Wasserbehörde sein.

Bemerkung:

Die Samtgemeinde sowie der Bauvorhabenträger haben den Wasser- und Bodenverband Großes Bruch und den Unterhaltungsverband Großer Graben frühzeitig in die Planung mit einbezogen (siehe Stellungnahmen). Die Verbände stehen positiv zu dem Vorhaben. Von dem Vorhabenträger muss gewährleistet werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt wird. Dies wird vertraglich zwischen dem Verband und dem Vorhabenträger festgehalten. Zudem wurden bereits hydrologische Untersuchungen in Auftrag gegeben. Ersten Erkenntnissen zufolge tritt keine Beeinträchtigung im Umkreis auf, weitere Informationen werden noch einmal zu prüfen sein.

Bezüglich der oberirdischen Gewässer wird allgemein auf die Genehmigungsvorbehalte für Anlagen am Gewässer bzw. Gewässerausbaumaßnahmen, die einzuhaltenden Abstände/Gewässerrandstreifen und erforderlichen Erlaubnisse für Entnahmen und Einleitungen hingewiesen.

Auf der Planfläche sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Dennoch ist aufgrund der Topografie nicht ausgeschlossen, dass bei den Erdarbeiten bisher unbekanntes Denkmalsubstrat zutage kommt. Sollten bei der Realisierung des Baugebietes Bodenfunde angetroffen werden, so ergäben sich aus § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bestimmte Verhaltensmaßregeln, insbesondere eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause (Ansprechpartnerin: Frau Palka unter der Durchwahl -2205; E-Mail: agathe.palka@landkreis-helmstedt.de), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen sind die Erdarbeiten in jedem Falle rechtzeitig, spätestens 2 Wochen, im Vorfeld bei der unteren Denkmalschutzbehörde (Frau Palka) anzuzeigen.

Um sicherzustellen, ob sich archäologische Substanz im Boden befindet, um dann rechtzeitig reagieren zu können, sind archäologische Maßnahmen im Vorfeld, Feldbegehungen (mit und ohne Metallsonde) sowie prospektionsarbeiten wie Baggersondagen oder geophysikalische Prospektionen zu empfehlen.

Die genannten Auflagen sind in weitere Plan- und Genehmigungsverfahren aufzunehmen.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält die Samtgemeinde Heeseberg unmittelbar von hier aus.

Bemerkung:

Die Hinweise zur archäologischen Fundstelle werden zur vollständigen Information in die Begründung mit aufgenommen.

2	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	keine Stellungnahme
6	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Hannover	keine Stellungnahme
7	NLWKN, Braunschweig	Stellungnahme vom 25.09.2023

Mit Ihrer E-Mail vom 25.08.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur 14. Änderung FNP Heeseberg. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich die von Ihnen vorgelegte Flächennutzungsplanänderung Heeseberg im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Großes Bruch befindet. Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) freizuhalten, es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 5 WHG. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hier der Landkreis Wolfenbüttel. Für weitere Fragen empfehle ich Ihnen sich mit der zuständigen unteren Wasserbehörde in Verbindung zu setzen und bitte Sie die Planunterlagen mit dem Hinweis auf das ÜSG zu ergänzen.

Bemerkung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises wurde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens informiert. Nach Vorgesprächen seitens der Samtgemeinde und der Unteren Wasserbehörde seien die Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar, insbesondere wenn die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird. Für das Überschwemmungsgebiet sind die nach § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte zu beachten. Bei einem gemeinsamen Termin mit dem NLKWN und dem Vorhabenträger wurde bezüglich der Schutzverordnung der Hochwasserrückhaltung im Überschwemmungsgebiet sich allerdings darauf geeinigt, dass für die Herausnahme der Wasserläufe im Bereich des Großen Grabens/Großes Bruch von den Vorschriften des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes nichts gegen spricht.

Die besagte Verordnung stammt aus dem Jahre 1949 und die Wassergräben sowie das Pumpwerk selbst entsprechen nicht mehr den Erfordernissen und Anforderungen des Hochwasserschutzes um Wasser zu befördern. Der Kreistag des LK Helmstedt hat am 07.02.2024 diesbezüglich den Antrag gestellt und die Verwaltung damit beauftragt im Ausschuss für Umweltschutz eine rechtssichere Beschlussvorlage zu erarbeiten, mit der die Herausnahme der Wasserläufe im Bereich des Großen Grabens/Großes Bruch von den Vorschriften des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes beschlossen werden kann.

8	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 22.09.2023
---	---------------------------------------	-------------------------------------

Die Samtgemeinde Heeseberg plant mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung von Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien" in einem Umfang von etwa 225 ha in den Gemeinden Jerxheim und Söllingen, um hier die Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu schaffen.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

chung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Hinweise des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover werden zur vollständigen Information in den Begründungstext mit aufgenommen.

13 EEW Energy from Waste AG, Helmstedt Stellungnahme vom 25.08.2023

Seitens der EEW Energy from Waste gibt es keine Hinweise.

14 Avacon Netz GmbH, Salzgitter keine Stellungnahme

15 Avacon Netz GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 29.08.2023

Die uns mit Ihrem Schreiben vom 25.08.2023 übersandten Unterlagen zu der vorgenannten Baumaßnahme haben wir im Hinblick auf unsere Belange überprüft, und nehmen dazu nachfolgend Stellung.

Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen gesichert sind, da der Leitungsabschnitt nicht unmittelbar betroffen ist.

Sollten unseren Anlagen durch die Ausführung des Bauvorhabens umverlegt werden müssen, setzen wir eine vorausschauende Information über die Umverlegearbeiten voraus. Netzerweiterungen für die Photovoltaikanlage sollten vor Baubeginn mit uns abgestimmt werden.

Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.

Bemerkung:

Die Hinweise von Avacon Netz GmbH Schöningen werden zur Kenntnis genommen.

16 Avacon Wasser GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 28.08.2023

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Avacon Wasser GmbH.

Für Fragen und Anregungen wenden Sie sich gern an mich.

17 TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte Stellungnahme vom 01.09.2023

nicht berührt

18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Stellungnahme vom 25.09.2023

Zur Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg werden wir beteiligt und nehmen zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Flächen in einem Umfang von insgesamt ca. 225 ha als "Sonderbauflächen" mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" planungsrechtlich gesichert werden. Die vorgesehenen Planungsflächen liegen im südlichen Landkreis Helmstedt in der Samtgemeinde Heeseberg, südöstlich der Ortschaften Jerxheim und Söllingen. Erreicht wird das Planungsgebiet durch die B 244 und das vorherrschende Wegesystem. Das Gebiet befindet sich zum großen Teil im Niedermoorstandort des Großen Bruchs (LSG). Neben der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlage sieht das künftige Konzept zudem eine Wiedervernässung des vorhandenen Niedermoorbodens vor. Dabei wird eine Extensivierung der Nutzung von Acker in Grünflächen angestrebt. Die Bodengüte der Fläche ist heterogen und beträgt zwischen 40 und 85 Bodenpunkte.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.

Grundsätzlich bedarf es u.E. auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Inwieweit die Samtgemeinde Heeseberg bereits ein Energiekonzept entwickelt hat, ist und uns nicht bekannt. Wir weisen darauf hin, dass diesbezüglich ein gemeinsamer Gesprächstermin mit der Samtgemeinde Heeseberg, dem Regionalverband Braunschweig sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für Mitte Oktober vereinbart ist.

Bemerkung:

Ein Energiekonzept ist im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung für Photovoltaik Freiflächenanlagen nicht ausschlaggebend.

In der jetzigen Planungsphase der Flächennutzungsplanänderung sind generell noch nicht alle Einzelheiten bekannt, die eine konkrete Beurteilung der Bauvorhaben zulässt. Wir möchten an dieser Stelle aber bereits auf agrarstrukturelle Belange hinweisen, die zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren abzuarbeiten sind.

- Nach Durchführung des Vorhabens muss eine uneingeschränkte Bewirtschaftung und Erschließung der benachbarten Nutzflächen möglich sein. Eine Vernässung der angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- Wir setzen voraus, dass bezüglich der Überplanung und der Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege einvernehmliche Regelungen mit den Feldmarkinteressentschaften getroffen werden.
- Konkrete Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen derzeit noch nicht vor. Zu prüfen ist, inwiefern hier überhaupt ein Kompensationsbedarf aus der Inanspruchnahme von intensiv genutzter Ackerfläche resultiert, da insgesamt eine Aufwertung stattfindet. Eventuelle Maßnahmen sind unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung von Grund und Boden (§ 1a BauGB) umzusetzen.
- Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen, die eventuell nur für einen bestimmten Zeitraum betrieben wird. Mit der Wiedervernässung des vorhandenen Niedermoorbodens, deren Maßnahmen grundsätzlich in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu regeln sind, werden aber Böden mit hohem Ertragspotential dauerhaft der landwirtschaftlichen Ackernutzung entzogen. Wir bitten diesen Sachverhalt im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass gerade für Pachtbetriebe die einzelbetriebliche Betroffenheit bezüglich eines möglichen Flächenentzug und der damit verbundenen Sicherung der Existenz im weiteren Verfahren abgeprüft und planerisch berücksichtigt wird.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Zusammenfassend stellen wir fest, dass durch die Planung grundsätzlich landwirtschaftliche Belange berührt werden. Eine Gesamtkonzeption für die Steuerung von Potentialflächen liegt offenbar nicht vor. Ohne eine solche Konzeption ist die Ausweisung von PV-Standorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich kritisch zu bewerten. Da ebenfalls noch keine Aussagen zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten getroffen wurden, können wir der Planung in der vorgelegten Form gegenwärtig noch nicht zustimmen.

Bemerkung:

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen. Für die weitere Planung der FNP-Änderung werden in Frage kommende Flächen überschlägig nach Größe ausgearbeitet und dargestellt. Die Flächen sind im Besitz des Vorhabenträgers. Die konkrete Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen kann sich allerdings nur auf Ebene des Bebauungsplanes darstellen lassen, da auf dieser Ebene auch konkrete Modulpläne vorhanden sein werden, um über den Umfang und der genauen Lage der Eingriffswirkung und somit der Kompensationsflächen zu bestimmen.

Der Vorhabenträger hat sich mit den betroffenen Landwirten abgestimmt, diese haben darüber hinaus einvernehmliche Regelungen mit ihren Pächtern getroffen.

19	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme
20	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
21	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme
22	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, Braunschweig	Stellungnahme vom 25.08.2023

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Planbereichen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom also zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Freiflächen-Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Hinweise der Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

23	Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
24	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme
25	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 21.09.2023

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.08.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Bedenken bestehen.

26 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig keine Stellungnahme

27 Nds. Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel keine Stellungnahme

28 BAUID Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 25.08.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

29 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 08.09.2023

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Die Hinweise der LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Beachtung bei der Umsetzung sowie zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen.

30	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 06.09.2023
	nicht berührt	
31	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 30.08.2023
	keine Bedenken	
32	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 22.09.2023
	keine Bedenken	
33	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme
34	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme
36	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
37	Finanzamt Braunschweig-Helmstedt, Standort Helmstedt	keine Stellungnahme
39	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme
39	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 12.09.2023
	Zu dem o. a. Flächennutzungsplan stehen keine katasteramtlichen Belange der Planung entgegen.	
40	Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, Sachbereich Verkehr	Stellungnahme vom 30.08.2023
	Vielen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen zur 14. Änderung des FNP Heeseberg. Ihrer Bitte um Stellungnahme komme ich gerne nach und teile Ihnen dazu mit, dass seitens der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, aus verkehrsrechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Neudarstellung der im FNP aufgeführten Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien" in den Gemeinden Jerxheim und Söllingen bestehen.	
41	Polizeistation Jerxheim	keine Stellungnahme
42	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme
43	Regionalbus Braunschweig GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
44	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme	
45	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	
46	Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	
47	Landkreis Wolfenbüttel, Planungsamt	Stellungnahme vom 20.09.2023	

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes hingewiesen:

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Auswirkungen wasserwirtschaftlicher Art auf den Landkreis Wolfenbüttel beschrieben.

Sollten im Verlauf des weiteren Verfahrens oder der Umsetzung von konkreten Maßnahmen - insbesondere auch durch die beabsichtigte Wiedervernässung - dahingehend zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden, ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel zu beteiligen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

Auflage:

Die Prüfung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind bis in den Landkreis Wolfenbüttel auszudehnen.

Die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg ist bzgl. der Darstellung des FFH-Gebiets anzupassen.

Bemerkung:

Die Grenze des Landkreises Wolfenbüttel befinden sich vom Planungsgebiet in rund 9,0 km Entfernung. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) ist zu berücksichtigen, ob artenschutzrechtliche Konflikte durch Änderung der Flächennutzung erkennbar sind. Auf Grundlage einer Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren ist zu beurteilen, ob bei den nachgelagerten Planungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und ob/wie diese vermieden werden können oder durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt fanden folgende Bestandserfassungen statt:

- Biotoptypen
- Flora (gefährdete und geschützte Arten)
- Vögel, Brut, Gast- und Rastvögel
- Amphibien
- Makroinvertebraten (Libellen und Käfer)

Das Ergebnis der Voruntersuchung zeigt, dass anlagenbedingt Brutstätte von Feldlerchen und Schafstelzen verloren gehen könnten. Diese sind allerdings der Verortung der Module verschuldet. Negative Wirkfaktoren der restlichen untersuchten Arten- und Lebensgemeinschaften wurden nicht festgestellt. Das Ergebnis veranschaulicht, dass die Wirkfaktoren durch die unmittelbare Verortung der Module entstehen, weshalb negative Auswirkung in Richtung des Landkreis Wolfenbüttels ausgeschlossen werden kann, da der Abstand zu den Anlagen zu groß ist.

Begründung:

Das FFH-Gebiet 386 "Grabensystem Großes Bruch" reicht bis in den Landkreis Wolfenbüttel. Dies betrifft die Gewässer "Großer Graben", "Triftgraben" und "Feldgraben".

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

Auf Seite 6 der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg wird erläutert, dass der "Bereich des Grabens und der Randgraben [wird] im südli-

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

chen Teil des Planungsgebiets als Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung" dargestellt ist und sich zugleich im FFH-Gebiet 386 "Grabensystem Großes Bruch" befindet. Aus dieser Darstellung wird nicht deutlich, welche Gräben des FFH-Gebiets durch die F-Plan-Änderung betroffen sind.

Bemerkung:

Die Hinweise der Wasserbehörde des LKs werden zur Kenntnis genommen. Die genauen Gräben werden zur Verdeutlichung zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen.

INTERESSENVERBÄNDE

IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Hannover	keine Stellungnahme
IV3	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover	keine Stellungnahme
IV4	Feldmarkinteressenschaft Beierstedt	keine Stellungnahme
IV5	Feldmarkinteressenschaft Gevensleben	keine Stellungnahme
IV6	Feldmarkinteressenschaft Jerxheim	keine Stellungnahme
IV7	Feldmarkinteressenschaft Söllingen	keine Stellungnahme

MITGLIEDSGEMEINDEN

M1	Gemeinde Beierstedt, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
M2	Gemeinde Gevensleben, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
M3	Gemeinde Jerxheim, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
M4	Gemeinde Söllingen, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme

NACHBARGEMEINDEN

N1	Samtgemeinde Nord-Elm	keine Stellungnahme
N2	Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N3	Stadt Schöningen	keine Stellungnahme
N4	Verbandsgemeinde Obere Aller, Eilsleben	Stellungnahme vom 21.09.2023

Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat den Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung zur Kenntnis genommen und lehnt das Vorhaben ab.

Unsere Mitgliedsgemeinde Hötensleben grenzt mit ihren Ortsteilen Wackersleben und Ohrleben an das Gebiet der 14. Flächennutzungsplanänderung an.

Im benachbarten Bereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein Windpark, der sich aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen unseres Erachtens bereits negativ auf das Landschaftsbild auswirkt. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Photovoltaik auf den vorgesehenen Flächen würde das Landschaftsbild zunehmend verunstaltet werden.

Bemerkung:

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Obere Aller wird zur Kenntnis genommen. Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt einerseits von der Bedeutung des Landschaftsbildes andererseits von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab. Die Intensität der negativen Auswirkungen setzt sich aus den Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen. Die Empfindlichkeit ergibt sich wiederum aus der Wiederherstellbarkeit, den Vorbelastungen und der Sichtbarkeit des Vorhabens. Als potenziell erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabentyps Klimapark und damit einen Eingriff auslösend gelten der "Verlust" oder die "Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden Landschaftsausschnitten".

Daher ist es wichtig im Rahmen des Bebauungsplanes Festlegungen zu treffen, welche die "Verunstaltung des Landschaftsbildes" minimieren. Dabei müssen die Wirkfaktoren mit bestimmten Maßnahmen wie die geeignete Standortauswahl (Gebiete mit visueller Vorbelastung) eine sinnvolle Positionierung im Gelände (nicht auf Kuppen oder in Hanglage), sich verschattende Anpflanzungen (sogenannte Abpflanzungen), eine Begrenzung der Modulhöhe, damit sie nicht die Horizontlinie durchbrechen, geachtet werden.

Da das Landschaftsbild des Großen Bruchs zum großen Teil eine gekammerte Landschaft ist und zugleich vorhandene Gehölzstrukturen aufweist, die teilweise "Raumeinheiten" einrahmen, zudem die Flächen sich in der Senke befinden, werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild eher als gering eingeschätzt. Auch seitens des Landkreises Börde wurde dies im Vorgespräch nicht als Kriterium aufgeführt.

N5 Gemeinde Huy

keine Stellungnahme

N6 Stadt Osterwieck, FB II Bauen + Ordnung

keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 25.09.2023	1
2	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	6
3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltman.	keine Stellungnahme	6
5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	keine Stellungnahme	6
6	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Hannover	keine Stellungnahme	6
7	NLWKN, Braunschweig	Stellungnahme vom 25.09.2023	6
8	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 22.09.2023	6
9	Twieflinger Trinkwasser-Genossenschaft e.G.	keine Stellungnahme	7
10	Unterhaltungsverband "Großer Graben", Beierstedt	keine Stellungnahme	7
11	Wasserverband Hornburger Bruch	keine Stellungnahme	7
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 25.09.2023	7
13	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 25.08.2023	8
14	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	8
15	Avacon Netz GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 29.08.2023	8
16	Avacon Wasser GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 28.08.2023	8
17	TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte	Stellungnahme vom 01.09.2023	8
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig	Stellungnahme vom 25.09.2023	8
19	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	10
20	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	10
21	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme	10
22	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, Braunschweig	Stellungnahme vom 25.08.2023	10
23	Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	10
24	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	10
25	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 21.09.2023	10
26	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	11
27	Nds. Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	11
28	BAUID Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 25.08.2023	11
29	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 08.09.2023	11
30	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 06.09.2023	12
31	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 30.08.2023	12
32	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 22.09.2023	12
33	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme	12
34	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wf	keine Stellungnahme	12
35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	12
36	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	12
37	Finanzamt Braunschweig-Helmstedt, Standort Helmstedt	keine Stellungnahme	12
39	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme	12
39	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 12.09.2023	12
40	Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, Sachbereich Verkehr	Stellungnahme vom 30.08.2023	12
41	Polizeistation Jerxheim	keine Stellungnahme	12
42	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme	12
43	Regionalbus Braunschweig GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme	12
44	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme	13
45	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	13
46	Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	13
47	Landkreis Wolfenbüttel, Planungsamt	Stellungnahme vom 20.09.2023	13
INTERESSENVERBÄNDE			14
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Hann.	keine Stellungnahme	14
IV3	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover	keine Stellungnahme	14
IV4	Feldmarkinteressenschaft Beierstedt	keine Stellungnahme	14
IV5	Feldmarkinteressenschaft Gevensleben	keine Stellungnahme	14

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 14. ÄNDERUNG (PHOTOVOLTAIK, JERXHEIM UND SÖLLINGEN))**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

IV6	Feldmarkinteressentschaft Jerxheim	keine Stellungnahme	14
IV7	Feldmarkinteressentschaft Söllingen	keine Stellungnahme	14
MITGLIEDSGEMEINDEN			14
M1	Gemeinde Beierstedt, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	14
M2	Gemeinde Gevensleben, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	14
M3	Gemeinde Jerxheim, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	14
M4	Gemeinde Söllingen, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	14
NACHBARGEMEINDEN			14
N1	Samtgemeinde Nord-Elm	keine Stellungnahme	14
N2	Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
N3	Stadt Schöningen	keine Stellungnahme	14
N4	Verbandsgemeinde Obere Aller, Eilsleben	Stellungnahme vom 21.09.2023	14
N5	Gemeinde Huy	keine Stellungnahme	15
N6	Stadt Osterwieck, FB II Bauen + Ordnung	keine Stellungnahme	15